

Die mit Bescheid der AQ Austria vom 20.03.2023 (GZ: I/PU-128/2023) gemäß §§ 24 und 25 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, § 14 Abs. 3 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 77/2020 idgF, in Verbindung mit § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) reakkreditierte UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie (kurz: UMIT TIROL) hat durch den zuständigen Senat der UMIT TIROL folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

der UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften
und -technologie
Hall in Tirol

Inhaltsverzeichnis:

Artikel I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einteilung des Studienjahres
- § 3 Studien- und Prüfungskommission
- § 4 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Studium
- § 5 Erlöschen der Zulassung
- § 6 Zulassung und Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien
- § 7 Arbeitsaufwand und Unterrichtseinheiten
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Formen, Arten und Methoden der Prüfungen
- § 11 Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 12 Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 13 Prüfungssenate
- § 14 Prüfungsankündigung
- § 15 An- und Abmeldung zu Prüfungen

- § 16 Durchführung von Prüfungen, Beurteilung
- § 17 Abweichende Prüfungsmethode
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Prüfungsnote
- § 20 Anerkennung von Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Fristüberschreitung Regelstudiendauer, Studiengangshöchstdauer
- § 23 Beurlaubung
- § 24 Abschlussarbeit und -prüfung
- § 25 Betreuung und Beurteilung von Abschlussarbeiten
- § 26 Wiederholung der Abschlussarbeit
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 28 Gesamtergebnis des Studiums
- § 29 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung

Artikel II

- § 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen
- § 2 Qualifikationsprofil
- § 3 Besondere Zulassungsbedingungen, Studienzulassungsprüfung, Aufnahmeverfahren
- § 4 Studienjahr, Studienleistungen
- § 5 Curriculum
- § 6 Spezifische Anforderungen für Abschlussarbeit und -prüfung

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel I

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt u.a. Studienaufbau, Prüfungsarten und -methoden sowie Betreuung und Beurteilung von Abschlussarbeiten für Studien und Universitätslehrgänge¹ (kurz: Studium oder Studien) an der UMIT TIROL (ausgenommen Doktoratsstudien).
- (2) In Erweiterung dieser Studien- und Prüfungsordnung hat die für das jeweilige Studium zuständige Studien- und Prüfungskommission „Studiengangsspezifische Bestimmungen“ (Art. II) für das jeweilige Studium zu erlassen. Diese haben u.a. das Qualifikationsprofil, die Studienleistungen und das Curriculum samt Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibung zu enthalten.
- (3) Studien dürfen auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien mit anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt werden (u.a. Joint Programmes). Nähere Bestimmungen sind unter Beachtung der für Hochschulen geltenden gesetzlichen Regularien (u.a. PrivHG, UG, FHG, HG) in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ sowie in einem Kooperationsvertrag zu regeln.
- (4) Sofern verfahrensrechtliche Vorschriften in dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ nicht oder nicht näher geregelt sind, sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, idgF, sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Einteilung des Studienjahres

- (1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- (2) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission hat in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ den Zeitraum, in dem Lehrveranstaltungen stattfinden, festzulegen.

¹ Anm: Der Geltungsbereich der UMIT TIROL-Studien- und Prüfungsordnung umfasst auch Universitätslehrgänge zur Weiterbildung gemäß § 10a Privathochschulgesetz (PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020 idgF) sowie weitere Universitätslehrgänge mit einem Arbeitsaufwand von ≥ 60 ECTS-Credits.

§ 3 Studien- und Prüfungskommission

- (1) Für die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ordnet der Senat der UMIT TIROL jedem Studium eine Studien- und Prüfungskommission zu. Ihr gehören mindestens ein*e Vertreter*in der Studierenden, mindestens ein*e Vertreter*in der Universitätsdozent*innen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und mindestens zwei Universitätsprofessor*innen der UMIT TIROL an. Bei der Besetzung sind die Proporzregeln für die Zusammensetzung von Kollegialorganen des Senats entsprechend der gültigen Verfassung einzuhalten und ist auf Diversität und Geschlechterausgewogenheit zu achten.
- (2) Die Studien- und Prüfungskommission wird vom Senat längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senates (drei Jahre) eingesetzt. Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich.
- (3) Die Studien- und Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n, deren wissenschaftliche Qualifikation mindestens dem Niveau einer habilitierten Person bzw. einem Äquivalent einer Habilitation entsprechen muss. Die Wahl zur*zum Vorsitzenden und zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden ist vom Senat zu bestätigen.
- (4) Die laufenden Geschäfte der Studien- und Prüfungskommission führt die*der Vorsitzende.
- (5) Die Studien- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn einschließlich der*des Vorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertretung wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder und zumindest die Hälfte aus der entsandten Professor*innengruppe, anwesend sind. Zu den Sitzungen der Studien- und Prüfungskommission sind von der*vom Vorsitzenden alle Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Beschlüsse werden durch Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Studien- und Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie die „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ eingehalten werden. Sie evaluiert die Lehrveranstaltungen, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, berichtet regelmäßig an den Senat u.a. über die Entwicklung der Prüfungsleistungen und Studienzeiten oder über die Verteilung der Prüfungsnoten. Die Studien- und Prüfungskommission gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung sowie der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“. Sie entscheidet weiters über die Notwendigkeit und Besetzung von Studiengangs- und Modulkordinator*innen sowie

Lehrveranstaltungsleiter*innen für den jeweiligen Studiengang (Anm.: Die Rollen- und Aufgabenbeschreibung hat der Senat gesondert zu regeln.).

- (7) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission kann von allen Studierenden und Lehrpersonen der UMIT TIROL angerufen werden und entscheidet auf Antrag über strittige studien- und prüfungsrelevante Fragen.
- (8) Die Beratungen der Studien- und Prüfungskommission müssen die individuellen Persönlichkeitsrechte wahren. Insbesondere können Mitglieder von der Erörterung von Sachverhalten, die sie persönlich betreffen oder die für sie einen Interessenkonflikt erzeugen, ausgeschlossen werden.
- (9) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder der Studien- und Prüfungskommission unterliegen bei Ausübung dieser Tätigkeit der Verschwiegenheit.

§ 4 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Studium

- (1) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission hat nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aufgrund ihres Antrages zum jeweiligen Studium an der UMIT TIROL zuzulassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- (2) Die Zulassung zu einem Bachelor- oder konsekutiven Master-Studium an der UMIT TIROL setzt die allgemeine Universitätsreife voraus. Diese ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:
 1. ein österreichisches Reifeprüfungszeugnis, ein österreichisches Reife- und Diplomprüfungszeugnis oder ein österreichisches Zeugnis über die Berufsreifeprüfung, sowie diesen durch völkerrechtliche Vereinbarung gleichwertige Zeugnisse;
 2. ein österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Fachhochschule;
 3. eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 180 ECTS-Credits) an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 4. ein „IB Diploma“ nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“;
 5. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.

- (3) Die allgemeine Universitätsreife kann darüber hinaus durch eine ausländische Qualifikation nachgewiesen werden, wenn inhaltlich kein wesentlicher Unterschied zur allgemeinen Universitätsreife gemäß Abs. 2 Z 1 besteht. Für fehlende Ausbildungsinhalte können von der Studien- und Prüfungskommission Ergänzungsprüfungen, die vor der Zulassung, innerhalb der von der Studien- und Prüfungskommission festzulegenden Frist, abzulegen sind und deren Ausmaß 30 ECTS-Credits nicht überschreiten darf, vorgeschrieben werden. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Ergänzungsprüfungen ist der*die Bewerber*in innerhalb der von der Studien- und Prüfungskommission festgelegten Frist als außerordentliche*r Studierende*r zuzulassen.
- (4) Die Zulassung zu einem Bachelor-Studium bzw. Universitätslehrgang kann durch die Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung an öffentlichen Universitäten nach § 64a Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, erlangt werden. Weiters erlangen Personen ohne Reifeprüfung (Abitur) nach Maßgabe einer Beschlussfassung der für das jeweilige Studium zuständigen Studien- und Prüfungskommission durch Ablegung der Studienzulassungsprüfung (Feststellung der Studienbefähigung) an der UMIT TIROL die Zulassung zum jeweiligen Studium. Der erfolgreiche Abschluss der Studienzulassungsprüfung berechtigt, unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen der sog. „Besonderen Zulassungsbedingungen“, ausschließlich zur Zulassung zum jeweils vorgesehenen Studium an der UMIT TIROL. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Studienzulassungsprüfung wird keine allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 UG (Hochschulreife, Studienberechtigungs- oder Berufsreifeprüfung) erworben. Nähere Einzelheiten sind in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studiums zu regeln (Art. II § 3 ff).
- (5) Die Zulassung zu einem Master-Studium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelor-Studiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Credits vorgeschrieben werden. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Ergänzungsprüfungen ist der*die Bewerber*in innerhalb der von der Studien- und Prüfungskommission festgelegten Frist als außerordentliche*r Studierende*r zuzulassen.
- (6) In den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ können weitere (besondere) Zulassungsbedingungen festgelegt werden (Art. II § 3 oder 3a).
- (7) Personen, deren Erstsprache nicht die Sprache ist, in welcher das Studium abgehalten wird, haben die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse dieser Sprache mit Antrag zum Studium oder innerhalb der von der Studien- und Prüfungskommission festgelegten Frist als außerordentliche*r Studierende*r zuzulassen.

mission festgelegten Frist nachzuweisen. Die Kenntnis dieser Sprache wird insbesondere durch ein Reifeprüfungszeugnis auf Grund des Unterrichtes in dieser Sprache nachgewiesen (Europäischer Referenzrahmen – Level B2). Die zuständige Studien- und Prüfungskommission kann weitere Nachweise in Bezug auf erforderliche Sprachkenntnisse festlegen.

- (8) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission hat zur Feststellung der Eignung der*des Studierenden ein Aufnahmeverfahren festzulegen, welches klar definiert ist und gewährleistet, dass eine faire und transparente Auswahl der Bewerber*innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen stattfindet.

§ 5 Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die*der Studierende

1. das Studium durch die positive Beurteilung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat;
2. bei einer für ihr*sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wird;
3. sich exmatrikuliert;
4. die Studiengebühren nicht entrichtet;
5. schwerwiegende Täuschungs- oder Ordnungsverstöße nach 21 Abs. 6 begeht;
6. die Studiengangshöchstdauer überschreitet.

§ 6 Zulassung und Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

- (1) Außerordentliche Studien sind Universitätslehrgänge mit ausgewiesenen Studiengangsspezifischen Bestimmungen, sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.
- (2) Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zum außerordentlichen Studium zugelassen sind und das Recht haben, Universitätslehrgänge zu besuchen und an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.
- (3) In außerordentlichen Studien, ausgenommen Universitätslehrgänge, ist es nicht möglich, (Teil-)Diplomprüfungen oder Abschlussprüfungen zu absolvieren bzw. ein Studium abzuschließen.

- (4) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien kann bestimmte Nachweise der wissenschaftlichen Reife voraussetzen.
- (5) Die näheren Regelungen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen udgl. verstehen sich analog zu den „ordentlichen“ Studien und Universitätslehrgängen dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Die Zulassung erlischt, wenn die*der Studierende
 1. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat;
 2. bei einer für sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde;
 3. sich vom außerordentlichen Studium exmatrikuliert;
 4. die Studiengebühren nicht entrichtet oder
 5. schwerwiegende Täuschungs- und Ordnungsverstöße nach § 21 Abs. 6 begeht.
- (7) Zuständig ist die jeweils für den Universitätslehrgang bzw. die einzelnen Lehrveranstaltungen verantwortliche Studien- und Prüfungskommission.

§ 7 Arbeitsaufwand und Unterrichtseinheiten

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden ist jenes Arbeitspensum, das von diesen für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss. Der Arbeitsaufwand ist in ECTS-Credits anzugeben, wobei die ECTS-Credits in Schritten von 1 zuzuteilen sind. Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden (à 60 Minuten).
- (2) Der Arbeitsaufwand umfasst
 1. das Kontaktstudium (Abs. 3),
 2. das begleitete Selbststudium (Abs. 4),
 3. das individuelle Selbststudium (Abs. 5).
- (3) Das Kontaktstudium umfasst die Lehr-/Lern-Zeit mit steuernder Lehrpersonen-Präsenz, also die eigentlichen Präsenzveranstaltungen. Es gibt ein klares, für alle Beteiligten verbindliches Verlaufsprogramm, in dem Zeit und Ort vorgegeben sind. Der studentische Workload des Kontaktstudiums umfasst die eigentlichen Kontaktzeiten in den Präsenzveranstaltungen, aber auch die sich aus diesen direkt ergebenden Lernaktivitäten wie vorbereitende Pflichtlektüre, Bearbeitung von Übungszetteln oder verpflichtende Vor- oder Nachbereitung der Lehrveranstaltung. Die Anwesenheitspflicht bei den einzelnen Lehrveranstaltungen wird in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ geregelt.
- (4) Im Rahmen des begleiteten Selbststudiums arbeiten Studierende individuell oder in Gruppen selbstorganisiert zusammen, um von den Lehrpersonen definierte Aufgaben-

stellungen und Arbeitsaufträge zu erfüllen (z.B. Fallstudie, Praxisprojekt, Referat, Seminararbeit, etc.). Hierzu gehören also insbesondere von den Lehrpersonen initiierte Lernaktivitäten, welche von der* vom Studierenden selbstorganisiert durchgeführt und von den Lehrpersonen unterstützt und überprüft oder besprochen werden.

- (5) Das individuelle Selbststudium umfasst jene Lernzeit, die nicht durch spezielle Arbeitsaufträge strukturiert ist, z.B. eigenmotivierte Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen, freiwillige Vertiefungslektüre, individuelles Üben und Prüfungsvorbereitung.
- (6) Die anfallenden Kontaktzeiten im Kontaktstudium und im begleiteten Selbststudium werden gemeinsam in Unterrichtseinheiten (UE; 1 UE = 45 Minuten) ausgewiesen. Kontaktzeiten können auch virtuell (d.h. Kontakt über elektronische Medien) erfolgen, das Ausmaß an virtuellen Kontaktzeiten zwischen Lehrpersonen und Studierenden ist in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen näher zu regeln.

§ 8 Module

- (1) Studien sind in Module zu gliedern.
- (2) Module sind zu didaktisch sinnvollen Einheiten zusammengefasste Studieninhalte und können sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltung/en zusammensetzen.
- (3) Ein Modul erstreckt sich über ein Semester; es kann sich aber auch über mehrere Semester erstrecken, sofern das Modul aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht.
- (4) Modulbezeichnung, Art, Arbeitsaufwand, Inhalt und Beschreibung der Lernergebnisse der Module sind in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ festzulegen.
- (5) Der Arbeitsaufwand der Module ist in ECTS-Credits gem. § 7 anzugeben.
- (6) In den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ kann zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ein Modul in Form eines facheinschlägigen Praktikums vorgeschrieben werden. Für den Fall fehlender Praktikumsplätze sind geeignete Ersatzformen vorzusehen.
- (7) Es gibt folgende Arten von Modulen:
 1. Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, deren Absolvierung unverzichtbar ist.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, aus denen die Studierenden auswählen müssen. Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls nach erfolgtem ersten Prüfungsantritt ist ausgeschlossen.
 3. Wahlmodule sind weitere von der* vom Studierenden freiwillig absolvierbare Module.

- (8) Die Anmeldung zu Pflichtmodulen erfolgt automatisch. Die Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen hat durch die*den Studierende*n zu erfolgen.

§ 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Bezeichnung, Art und Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen sind in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ festzulegen.
- (2) Der Arbeitsaufwand der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Credits gem. § 7 anzugeben.
- (3) Lehrveranstaltungen sind in der in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ definierten Unterrichtssprache abzuhalten. Grundsätzlich können Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Zur Bereitstellung der Unterlagen ist das Lehr- und Lernmanagementsystem der UMIT TIROL zu verwenden.
- (5) Folgende Lehrveranstaltungsarten können angeboten werden:
1. Vorlesung (VO)
 - a) Vorlesungen umfassen vor allem Präsenzveranstaltungen und dienen der Vermittlung des Lehrstoffes durch Vortrag, Erläuterungen, Diskussionen und Demonstrationen. Eine Interaktion zwischen Studierenden und Vortragenden ist anzustreben.
 - b) Diese Lehrveranstaltungsart dient u.a. der Vermittlung und der Integration von Wissen, orientiert an neuen wissenschaftlichen Entwicklungen der Disziplin.
 2. Übung (UE)
 - a) Übungen umfassen vor allem begleitetes Selbststudium. Sie dienen der Vertiefung und anwendungsorientierten Ergänzung der im Rahmen von Vorlesungen vermittelten Inhalte. Abhängig vom Lehrstoff können diese Aufgaben z.B. Rechenaufgaben, Programmieraufgaben, Präsentations- und Managementaufgaben oder Datenauswertungen sein.
 - b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. Selbst- und Zeitmanagement, Teamfähigkeit, Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz sowie die Entwicklung autonomer Lernstrategien.
 3. Seminar (SE)
 - a) Seminare dienen der Vorstellung wissenschaftlicher Methoden und sollen in den fachlichen Diskurs einführen. Die Studierenden setzen sich unter Anleitung mit einem gestellten Thema/Projekt auseinander und bearbeiten dieses mit wissenschaftlichen Methoden. Von den Teilnehmer*innen werden eigenständige mündliche und/oder schriftliche Beiträge erbracht.

- b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten, Selbst- und Zeitmanagement, Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz, Präsentations- und Medienkompetenz.
4. Vorlesung mit Übung (VU)
- a) Lehrveranstaltungen können eine Kombination aus Vorlesung mit Übung darstellen, wobei der jeweilige Vorlesungs- und Übungsanteil je nach den Erfordernissen des zu vermittelnden Lehrstoffes flexibel gestaltet werden kann.
- b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert die in Z 1 lit. b und Z 2 lit. b genannten Kompetenzen in gleicher Weise.
5. Vorlesung mit Seminar (VS)
- a) Lehrveranstaltungen können eine Kombination aus Vorlesung mit Seminar darstellen, wobei der jeweilige Vorlesungs- und Seminaranteil je nach den Erfordernissen des zu vermittelnden Lehrstoffes flexibel gestaltet werden kann.
- b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert die in Z 1 lit. b und Z 3 lit. b genannten Kompetenzen in gleicher Weise.
6. Praktikum (PR)
- a) Praktika dienen dem Erwerb von Fertigkeiten durch selbstständige Arbeit mit dem Ziel, die Auseinandersetzung und praktische Umsetzung der erlernten Methoden und Inhalte zu fördern.
- b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. Teamfähigkeit, Verlässlichkeit, Kommunikationskompetenz, Strukturiertheit sowie Handlungskompetenz in praxisrelevanten Situationen.
7. Projektarbeit (PA)
- a) Im Zentrum einer Projektarbeit (PA) steht selbstständiges, selbstorganisiertes und wissenschaftsorientiertes Arbeiten, mit dem Ziel, komplexe Probleme kritisch zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten. Bei einer Projektarbeit werden die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch angewandt. Die Aufbereitung erfolgt als schriftlicher und/oder mündlicher Bericht.
- b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. Kompetenz in der Projektplanung und im Projektmanagement, Innovationsfähigkeit, Entscheidungs- und Problemlösungskompetenz, Reflexivität und Kommunikationsfähigkeit.
8. Kolleg (KL)
- a) Ein Kolleg (KL) ist ein regelmäßiges Treffen von Studierenden unter Supervision einer*ines Lehrveranstaltungsleiterin*Lehrveranstaltungsleiters, im Rahmen dessen laufende Forschungsarbeiten vorgestellt und unter Fachpublikum diskutiert werden.

- b) Diese Lehrveranstaltungsart fördert u.a. wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikationskompetenz, Präsentations- und Medienkompetenz und den über die Studieninhalte hinausgehenden fachlichen Diskurs.
- (6) Als Lehrveranstaltungsleiter*innen werden Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der UMIT TIROL mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis herangezogen. Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf fachlich geeignete Personen als Lehrveranstaltungsleiter*innen zu benennen.
- (7) Evaluierungen von Lehrveranstaltungen haben in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Der Senat hat diesbezüglich entsprechende Regularien zu verabschieden.

§ 10 Formen, Arten und Methoden der Prüfungen

- (1) Prüfungsformen:
1. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer*innen abgehalten werden. Ein*e weitere*r Prüfer*in und/oder Beisitzer*in kann bei Bedarf zugezogen werden.
 2. Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen, die von Prüfungssenaten gem. § 13 abgehalten werden. Auf schriftlichen Antrag der*des Studierenden ist die kommissionelle Prüfung schriftlich abzuhalten. Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungssenates haben eine zusammenfassende Gesamtbewertung (§ 19) auszusprechen.
- (2) Prüfungsarten:
1. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen, die für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder zu einem Studium gem. § 4 erfolgreich zu absolvieren sind.
 2. Lehrveranstaltungsprüfungen (mit oder mit nicht immanentem Prüfungscharakter) sind die Prüfungen, die das Erreichen der Lernergebnisse, die durch eine einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen erzielt werden sollten, überprüfen.
 3. Abschlussprüfungen sind die Prüfungen, in denen die Präsentation und das Antwortverhalten der*des Prüfungskandidatin*Prüfungskandidaten beurteilt werden.
- (3) Prüfungsmethoden:
1. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsleistung mündlich erfolgt. Das sind z. B. mündliche Prüfungsgespräche, Thesenverteidigung, Vortrag, Diskussion, Seminarpräsentation, mündliches Referat etc.
 2. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsleistung schriftlich erfolgt. Das sind z.B. Klausur, schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Projektbericht,

Praktikumsbericht, Übungsausarbeitung, Fallbeispielausarbeitung, Abschlussarbeit, elektronische Multiple Choice-Prüfung, etc.

3. Praktische Prüfungen sind praktische oder experimentelle Werke. Das sind z.B. Vorführungen (Klient*innengespräch, Beratungsgespräch), Lehrprobe, Erstellung eines Posters, Bedside-Präsentation, Anwendung von Software, Aufbau einer Schaltung, praktische Lösung eines technischen Problems etc.

§ 11 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen können einen einzigen Prüfungsakt, wobei mehrere Prüfungsmethoden auch zugleich herangezogen werden können, am Ende der Lehrveranstaltung(en) umfassen (Lehrveranstaltung mit nicht immanentem Prüfungscharakter) oder auf einer Beurteilung von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Beiträgen (Prüfungsmethoden) der Teilnehmer*innen beruhen (Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter).
- (2) In den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ wird die Prüfungsmethode/werden die Prüfungsmethoden gem. § 10 Abs. 3 festgelegt. Der*Die Prüfer*in legt die Details der Prüfung vor Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens 6 Wochen nach Semesterbeginn u.a. im Zuge der Prüfungsankündigung (siehe § 14 Abs. 1) fest. Des Weiteren hat er*sie die Möglichkeit, aus didaktischen Gründen eine abweichende Prüfungsmethode nach Kenntnisnahme durch die Studien- und Prüfungskommission festzulegen.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen sind in der Regel vom*von der Lehrveranstaltungsleiter*in abzuhalten. Im Fall der Verhinderung hat die Studien- und Prüfungskommission eine*n fachlich geeignete*n Prüfer*in (§ 12 Abs. 2) heranzuziehen.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen sind in der in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ definierten Unterrichtssprache abzuhalten bzw. abzunehmen. Grundsätzlich können Teile der Lehrveranstaltungsprüfungen in englischer Sprache abgehalten bzw. abgenommen werden. Bei Prüfungen hat der Nachweis des Erzielens der Lernergebnisse und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.
- (5) Lehrveranstaltungsprüfungen sind grundsätzlich gem. § 19 zu bewerten.
- (6) Umfasst eine Lehrveranstaltungsprüfung mehrere Teilleistungen, so hat der*die Lehrveranstaltungsleiter*in die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen anhand der Notenpunkte zur Ermittlung der Prüfungsnote der Lehrveranstaltungsprüfung festzulegen.
- (7) Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen eines Moduls gilt das betreffende Modul als bestanden.

- (8) Die Modulnote wird aus den Notenpunkten der einzelnen Lehrveranstaltungsprüfungen berechnet, wobei die Gewichtung der einzelnen Teile proportional zur ECTS-Credit-Verteilung festzulegen ist, wobei hier auf ganze Zahlen zu runden ist. In Ausnahmefällen sowie bei Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen nach § 19 nur eine erfolgreiche Teilnahme notwendig ist, kann eine Abweichung vorgesehen werden, um die Modulnote zu ermitteln.

§ 12 Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Als Prüfer*in bzw. Beisitzer*in für Lehrveranstaltungs- sowie Ergänzungsprüfungen sind von der jeweils zuständigen Studien- und Prüfungskommission Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der UMIT TIROL mit Lehrbefugnis (venia docendi) jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen (Lehrveranstaltungsleiter*in).
- (2) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission ist berechtigt, darüber hinaus bei Bedarf fachlich geeignete Personen als Prüfer*innen zu benennen.
- (3) Die Prüfer*innen oder möglichen Beisitzer*innen sind über den Prüfungsverlauf zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Im Fall der Verhinderung einer*eines Prüferin*Prüfers hat die Studien- und Prüfungskommission eine*n andere*n fachlich geeignete*n Prüfer*in heranzuziehen.

§ 13 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat die Studien- und Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Prüfungssenat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied mit venia docendi ist zur*zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Für die Mitglieder der Prüfungssenate gilt § 12 sinngemäß.

§ 14 Prüfungsankündigung

- (1) Das zuständige Organ hat, im Falle von Lehrveranstaltungsprüfungen in Absprache mit dem*der Lehrveranstaltungsleiter*in, für alle Prüfungen alle relevanten Details (u.a. Methode, Dauer, Zulassungsvoraussetzung zur Lehrveranstaltungsprüfung, Termin und Namen der Prüfer*innen) sowie jene nach § 11 und den aus den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ folgenden Regelungen rechtzeitig, spätestens aber sechs Wochen nach Semesterbeginn kundzumachen.

- (2) Bei Bedarf können Prüfungen auch in Lehrveranstaltungs-freien Zeiten abgehalten werden.
- (3) Ergänzungsprüfungen werden nach Bedarf festgelegt und entsprechend kundgemacht.

§ 15 An- und Abmeldung zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zu allen in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt automatisch.
- (2) Die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen hat durch die*den Studierende*n zu erfolgen.
- (3) Eine Abmeldung von einer terminlich festgelegten Prüfung (lt. Prüfungsankündigung – siehe § 14) ist bis zu drei Tage (Fristberechnung gem. § 32 Abs. 1 AVG) vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen (mittels Studierenden-Verwaltungssystem) bzw. bei Nachweis triftiger Gründe bis zum Tag des Prüfungstermins (per Mail) möglich, die Verpflichtung zur Einhaltung der in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ angeführten Fristen bleibt davon unberührt und liegt in der Verantwortung der*des Studierenden. Die Abmeldung von einer Prüfung hat zur Folge, dass die*der Studierende automatisch für den nächsten Wiederholungstermin angemeldet ist.
- (4) Die Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung kann von der Erfüllung bestimmter Leistungsnachweise (z.B. vorherige positive Absolvierung ausgewählter zum Modul gehörender Lehrveranstaltungen oder das Erbringen bestimmter Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltungsprüfung, die in einem Semester abgehalten wurde, für welches die*der Studierende beurlaubt oder nicht inskribiert war, ist unzulässig.

§ 16 Durchführung von Prüfungen, Beurteilung

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die Lernergebnisse und den Arbeitsaufwand Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Auf Antrag der*des Studierenden können Zuhörer*innen ausgeschlossen werden. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- (3) Der*Die Prüfer*in bzw. die*der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der mündlichen Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll selbst zu führen oder eine*n andere*n Prüfer*in damit zu beauftragen. In das Protokoll sind der

- Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der*des Prüferin* Prüfers, der*die Prüfer*in oder ggf. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, der Name und die Matrikelnummer der*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen.
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem zuständigen Organ zu übermitteln.
 - (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung (§ 19 „Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Prüfungsnote“) vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungen hinsichtlich jeder Lehrveranstaltung oder jedem Teil bei Ergänzungsprüfungen, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Prüfungsteilen auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
 - (6) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der*dem Studierenden bekannt zu geben.
 - (7) Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung ist spätestens nach sechs Wochen bekannt zu geben.

§ 17 Abweichende Prüfungsmethode

- (1) Wenn die*der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr*ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode gem. § 10 Abs. 3 ganz oder teilweise unmöglich macht, ist sie*er berechtigt, die Ablegung der Prüfung in einer anderen als der in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ oder vom*von der Lehrveranstaltungsleiter*in festgesetzten Prüfungsmethode zu beantragen, wenn der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund kann auch die Dauer einer Prüfung angemessen verändert werden.
- (2) Der Antrag ist mit dem Nachweis über die Verhinderung bei der Studien- und Prüfungskommission einzubringen. Die Gründe sind glaubhaft nachzuweisen. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Soweit eine Modulnote aus mehreren Lehrveranstaltungsprüfungen besteht, ist nur jene Lehrveranstaltungsprüfung zu wiederholen, die negativ oder als „nicht beurteilbar“ bewertet wurde.
- (2) Auf schriftlichen Antrag der Studierenden, jedoch nur nach dem ersten und zweiten Prüfungsantritt, hat die zuständige Studien- und Prüfungskommission pro Prüfung einmalig eine Wiederholung einer positiv beurteilten (Lehrveranstaltungs-)Prüfung bis zum Ende des zweiten auf die Ablegung der Prüfung folgenden Semesters, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums, zu genehmigen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit Bestätigung des Eingangs des Antrages auf Wiederholung der Prüfung nichtig und gilt als „nicht beurteilbar“ sowie als nicht erfolgreicher Prüfungsantritt.
- (3) Jede Prüfung kann bei Nichtbestehen dreimal wiederholt werden (ausgen. Ergänzungsprüfung: einmalige Wiederholung ohne kommissionelle Prüfung). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte (insgesamt vier) sind alle Antritte für dieselbe Prüfung anzurechnen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten.
- (4) Bei Nichtbestehen (nicht genügend, ohne Erfolg teilgenommen bzw. nicht beurteilbar) erfolgt die Anmeldung zur jeweils folgenden Wiederholungsprüfung automatisch. Hat ein*e Studierende*r eine Prüfung nach der ersten Wiederholung nicht bestanden bzw. einen Antrag auf Wiederholung einer positiv beurteilten Prüfung gestellt, so hat sie*er die Möglichkeit, den nächsten Prüfungstermin auf Antrag bis nach Wiederholung der Lehrveranstaltung (ausgenommen aufbauende Lehrveranstaltungen) einmalig zu verschieben.
- (5) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die kommissionelle Prüfung nicht bestanden ist.
- (6) Die Termine für die Wiederholungsprüfungen sollen in möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung stehen, sowie ausreichend Zeit zur Wiederholung des Prüfungsstoffes durch die*den Studierende*n bieten. Individuelle Wiederholungstermine werden grundsätzlich nicht angeboten.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Prüfungsnote

Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfenden nach folgender Notenskala bewertet:

Note	Bedeutung	Notenpunkte
1	Sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)	91 – 100
2	Gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)	81 – 90
3	Befriedigend (eine den Anforderungen im Wesentlichen entsprechende Leistung)	71 – 80
4	Genügend (eine Leistung, die Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)	60 – 70
5	Nicht genügend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)	0 – 59
Mit Erfolg teilgenommen	Positive Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht zweckmäßig ist	
Ohne Erfolg teilgenommen	Negative Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht zweckmäßig ist	

Die Notenpunkte erlauben eine Differenzierung der Leistung innerhalb einer Note. Die erreichten Notenpunkte ergeben sich aus der Prüfungsleistung und der vorab definierten Bestehensgrenze. Die Bestehensgrenze wird entsprechend den jeweiligen Anforderungen vom*von der Prüfer*in festgelegt. Wird in der Prüfungsankündigung (§ 14) keine spezielle Bestehensgrenze definiert, gilt eine Bestehensgrenze von 60%. Ob eine Lehrveranstaltung benotet wird oder lediglich die erfolgreiche Teilnahme bestätigt wird, ist in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ festgelegt.

§ 20 Anerkennung von Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen

- (1) Die Studien- und Prüfungskommission des jeweiligen Studiums entscheidet auf Antrag der*des Studierenden über die Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnis-orientiert) vorliegen und sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:
1. einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG (Prüfungen oder Studienleistungen);
 2. einer berufsbildenden höheren Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern (Lernleistungen) oder

3. einer allgemeinbildenden höheren Schule unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen sowie in sportlichen und sportlich-wissenschaftlichen Fächern (Lernleistungen).
- (2) Andere Studienleistungen sind wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika, die idR semesterbegleitend, unbenotet und zusätzlich zu Prüfungsleistungen erbracht werden. Es können wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln, anerkannt werden.
- (3) Die UMIT TIROL kann Lernleistungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und 3 bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits anerkennen. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 (Prüfungen oder Studienleistungen) sind unbegrenzt möglich (§ 8 Abs. (4) PrivHG).
- (4) Der Antrag für Anerkennungen von bereits vor der Zulassung zum jeweiligen Studium absolvierten Prüfungen und anderen Studien- oder Lernleistungen ist samt der für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, spätestens bis zum Ende des ersten Semesters zu stellen.
- (5) Die Anerkennung von wissenschaftlichen Arbeiten (insbes. Bachelor-, Master- oder Diplom-Abschlussarbeiten) ist unzulässig.
- (6) Anerkannte Prüfungen und andere Studien- oder Lernleistungen, sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Credits auszuweisen, die im Curriculum der betreffenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen der UMIT TIROL vorgesehen ist.
- (7) Auf Antrag der Studierenden, die einen Teil ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus durch die zuständige Studien- und Prüfungskommission festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.
- (8) Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechend im Curriculum der betreffenden Studiengangsspezifischen Bestimmungen der UMIT TIROL vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht beurteilbar“ und sohin als nicht erfolgreicher Prüfungsantritt, wenn sich die*der Studierende zu spät von der Prüfung abgemeldet hat (§ 15 Abs. 3 erster Fall) oder ohne Angabe von triftigen Gründen (§ 15 Abs. 3 zweiter Fall) zum Prüfungstermin, zu dem sie*er angemeldet ist, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, wobei die Prüfung mit der Ausgabe der Prüfungsaufgaben bzw. mit dem Stellen der ersten Frage beginnt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der Studien- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich binnen einer Woche angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist die*der Studierende automatisch für den nächsten der Entscheidung der Studien- und Prüfungskommission folgenden Termin für die Wiederholungsprüfung (analog zu § 18 Abs. 5) angemeldet.
- (3) Liegt ein triftiger Grund gem. Abs. 2 vor, wird die Prüfung, von welcher der Rücktritt erfolgte, nicht auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
- (4) Versucht ein*e Studierende*r, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener (unerlaubter) Hilfsmittel (Schwindelzettel u.ä.) zu beeinflussen (so z.B. auch die Nichtbeachtung der geltenden Plagiatsrichtlinie der UMIT TIROL), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht beurteilbar“ bewertet und daher als nicht erfolgreicher Prüfungsantritt. Die Prüfungsaufsicht hat die Studierenden über die Konsequenzen in Kenntnis zu setzen, allfällige Vorfälle zu protokollieren sowie etwaige Beweisgegenstände (Schwindelzettel, Lernunterlagen u.ä.) bis zur Entscheidung der zuständigen Studien- und Prüfungskommission sicherzustellen.
- (5) Ein*e Studierende*r, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht beurteilbar“ bewertet und daher als nicht erfolgreicher Prüfungsantritt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 4 und 5 kann die Studien- und Prüfungskommission die*den Studierende*n von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen und exmatrikulieren.

§ 22 Fristüberschreitung Regelstudiendauer, Studiengangshöchstdauer

- (1) Die Regelstudiendauer beschreibt die Anzahl von Semestern, in der ein Studium bei zügigem und intensivem Studium absolvierbar ist und ist in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ für das jeweilige Studium festzulegen.
- (2) Das Ausmaß der Überschreitung der Regelstudiendauer darf maximal noch einmal die Regelstudiendauer betragen (Studiengangshöchstdauer). In den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ ist die Frist für die Höchstdauer des Studiums festzulegen, innerhalb der sämtliche Studienleistungen zu erbringen sind.
- (3) Die Studien- und Prüfungskommission kann auf Antrag in begründeten Fällen einmalig eine Überschreitung der Studiengangshöchstdauer beschließen. Voraussetzung für einen Beschluss zur einmaligen Überschreitung ist ein rechtzeitig vor Ablauf der Studiengangshöchstdauer eingebrachter Antrag der*des Studierenden, welcher eine Begründung sowie einen detaillierten Zeitplan zum Abschluss des Studiums zu enthalten hat. Der Beschluss der Studien- und Prüfungskommission inkl. Antrag der*des Studierenden auf einmalige Überschreitung der Studiengangshöchstdauer ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Zeiten der Beurlaubung verlängern die Frist der Studiengangshöchstdauer.

§ 23 Beurlaubung

Studierende können auf Antrag wegen wichtiger Gründe durch die Studien- und Prüfungskommission bis zu maximal zwei Semester beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht und/oder Prüfungen abgelegt werden.

§ 24 Abschlussarbeit und -prüfung

- (1) Die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Abschlussarbeit und das positive Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung sind unter anderem Voraussetzungen für die Erlangung des akademischen Grades bzw. der akademischen Bezeichnung.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist eine positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.
- (3) Die Abschlussarbeit soll nach den Grundsätzen für wissenschaftliche Arbeiten über die Tätigkeit der*des Studierenden, die Aufgabenstellung, die Zielsetzung, die verwendeten Methoden und alle erreichten Resultate Auskunft geben.

- (4) In der Abschlussprüfung werden die Präsentation und das Antwortverhalten der*des Prüfungskandidatin*Prüfungskandidaten beurteilt. Die Abschlussprüfung ist hochschulöffentlich (auf Antrag der*des Studierenden können Zuhörer*innen in Anlehnung an § 16 Abs. 2 ausgeschlossen werden) und wird von zwei Prüfer*innen, die von der Studien- und Prüfungskommission bestellt werden – durchgeführt. Sie besteht aus einem Vortrag über die Inhalte der Abschlussarbeit und der anschließenden Diskussion. Die Durchführung der Prüfung erfolgt analog zu § 16 sowie die Bewertung gem. § 19. Die spezifischen Anforderungen sowie die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung sind in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ festzulegen.
- (5) Die positiv beurteilte Abschlussarbeit ist durch die Bibliothek der UMIT TIROL zu veröffentlichen.
- (6) Die Sperrung (Nicht-Veröffentlichung) einer Abschlussarbeit ist nur in besonderen Fällen möglich, insbesondere, wenn die*der Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der*des Studierenden gefährdet sind (z.B. Patentierungen). Eine zeitlich befristete Sperrung der Abschlussarbeit erfolgt nur auf Antrag für maximal drei Jahre. Der Antrag muss spätestens mit Abgabe der Abschlussarbeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Studien- und Prüfungskommission.

§ 25 Betreuung und Beurteilung von Abschlussarbeiten

- (1) Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals der UMIT TIROL mit Lehrbefugnis (venia docendi) sind berechtigt, Themen für Abschlussarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis auszugeben, zu betreuen und zu beurteilen.
- (2) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission ist berechtigt, darüber hinausbei Bedarf fachlich geeignete Personen als Betreuer*innen, Prüfer*innen und Gutachter*innen zu benennen.
- (3) Die*Der Studierende hat das Thema und die Betreuerin*den Betreuer der Abschlussarbeit der Studien- und Prüfungskommission zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Anmeldung ist eine Kurzfassung des Themas mit Arbeitstitel und kurzer Beschreibung von Problemstellung, Zielsetzung, relevanter Literatur und Arbeitsplan beizufügen, die von der*vom Themenverantwortlichen und von der*vom Studierenden zu unterschreiben ist. Die Studien- und Prüfungskommission hat zu entscheiden, ob aufgrund des Themas (Forschungsfrage) die Abschlussarbeit einer Ethikkommission, dem RCSEQ oder einem anderen Board für ethische/wissenschaftliche Fragestellungen außerhalb der UMIT TIROL zur Freigabe, Stellungnahme udgl. vorzulegen ist. Der Anmeldezeitpunkt

entspricht dem Beschlussdatum der Studien- und Prüfungskommission und ist aktenkundig zu machen.

- (4) Bis zum Einreichen der Abschlussarbeit kann die Studien- und Prüfungskommission auf Antrag der*des Studierenden einem Wechsel des Themas bzw. der Betreuerin*des Betreuers zustimmen.
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit des schriftlichen Teils der Abschlussarbeit ist in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ zu regeln.
- (6) Vor Einreichung der Abschlussarbeit hat die*der Studierende eine Plagiatsprüfung, z.B. über die von der UMIT TIROL bereitgestellte Plagiatsprüfungssoftware, durchzuführen und an Eides statt zu erklären, dass die Abschlussarbeit selbständig, ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde. Das Ergebnis der Plagiatsprüfung ist der Abschlussarbeit im Zuge der Einreichung beizulegen. Die Betreuerin*der Betreuer kann gegenüber der Studien- und Prüfungskommission erklären, dass von einer Plagiatsprüfung abgesehen werden kann.
- (7) Die abgeschlossene Abschlussarbeit ist bei der Studien- und Prüfungskommission in schriftlicher Ausfertigung gemäß der jeweils gültigen Senatsrichtlinie einzureichen. Die Studien- und Prüfungskommission hat die Abschlussarbeit einer Gutachterin* einem Gutachter (bei Bachelor-Arbeiten) bzw. zwei Gutachter*innen (bei Master-Arbeiten) gem. Abs. 1 und 2 vorzulegen, die*der bzw. die die Abschlussarbeit innerhalb von einem Monat ab der Einreichung zu beurteilen hat bzw. haben. Die Bewertung und Benotung erfolgt nach § 19. Bei der Auswahl der Gutachterin*des Gutachters bzw. der Gutachter*innen ist auf größtmögliche Unabhängigkeit und Objektivität zu achten, insbesondere sollte, bei Master-Arbeiten, mindestens ein*e Gutachter*in nicht an der Betreuung der Arbeit beteiligt gewesen sein. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studien- und Prüfungskommission auf eigenen Antrag die Abschlussarbeit einer anderen fachlich geeigneten Gutachterin* einem anderen fachlich geeigneten Gutachter gemäß Abs. 1 und 2 zuzuweisen.
- (8) Begutachtung von Master-Arbeiten:
Die beiden Gutachter*innen haben bei Master-Arbeiten ein gemeinsames Gutachten zu erstellen. Dies geschieht unter Wahrung der Meinungsvielfalt der Gutachter*innen mit dem Ziel, größtmöglichen Konsens zu erreichen. Die Gutachter*innen haben eine zusammenfassende Gesamtbewertung (§ 19) auszusprechen.
- (9) Die Gesamtnote setzt sich zusammen aus den Notenpunkten für die schriftliche Abschlussarbeit (Gewichtung zwei Drittel) und den Notenpunkten für die mündliche Abschlussprüfung (Gewichtung ein Drittel). Die Bewertung erfolgt nach § 19.

- (10) Eine Abschlussarbeit darf nur einmal eingereicht werden. Die Überarbeitung einer positiv beurteilten Abschlussarbeit und die neuerliche Einreichung sind nicht zulässig.

§ 26 Wiederholung der Abschlussarbeit

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung können, wenn sie mit „nicht genügend“ (Note 5) bewertet wurden, jeweils einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der schriftlichen Arbeit ist nur mit neuem Thema möglich.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung sind endgültig „nicht genügend“, wenn alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, ohne dass sie bestanden sind.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakte

Der*Dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in das Prüfungsprotokoll nach der Ergebnismitteilung bis zu einer Frist von sechs Monaten gewährt.

§ 28 Gesamtergebnis des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Studienleistungen des Studiums bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote des Studiums berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller Modulnoten, wobei nach deren ECTS-Credit-Anteil gewichtet wird. Die Gesamtnote wird auf zwei Nachkomma-Stellen gerundet.
- (3) Die Gesamtnote beinhaltet Noten aller für das betreffende Studium vorgeschriebenen Prüfungsfächer einschließlich der Note für die Abschlussarbeit.
- (4) Zusätzlich absolvierte Studienleistungen werden gesondert ausgewiesen aber nicht in der Gesamtnote berücksichtigt.
- (5) Erlischt die Zulassung zum Studium gem. § 5 + 6, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 29 Abschlusszeugnis und Urkunde

- (1) Die UMIT TIROL verleiht aufgrund der im Rahmen von Studien erbrachten Studienleistungen akademische Grade (u.a. BSc., MSc. Mag., Dipl.-Ing.) und akademische

Bezeichnungen (u.a. „akademischer ...“), die in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ festzuhalten sind.

- (2) Nachdem alle in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ für den Abschluss verlangten Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden, hat der*die Rektor*in der*dem Absolventin*Absolventen zeitnah, spätestens binnen acht Wochen, den akademischen Grad oder die akademische Bezeichnung zu verleihen. Zudem wird der*dem Absolventin*Absolventen ein entsprechendes Abschlusszeugnis (Studiendatenabschrift) und bei Verleihung eines akademische Grades ein Diploma Supplement (lt. Verordnung des zuständigen Bundesministeriums) ausgestellt.
- (3) Personen, denen der akademische Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten Form zu führen, wobei der akademische Grad einschließlich eines geschlechtsspezifischen Zusatzes geführt werden darf.

§ 30 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht oder wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Prüfungsnote oder der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Studien- und Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Studierende getäuscht hat oder vorsätzlich zu Unrecht eine Zulassung erwirkt hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Sofern in derartigen Fällen bei der Prüfung getäuscht wurde, ist diese gem. § 18 zu wiederholen bzw. erlischt die Zulassung nach § 6 Abs. 6. Sofern die Zulassung zu Unrecht erwirkt wurde, ist eine erneute Zulassung erst nach Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen in Betracht zu ziehen und seitens der zuständigen Studien- und Prüfungskommission im Einzelfall zu genehmigen.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ausgeglichen.
- (3) Der*Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Studien- und Prüfungskommission zu geben.
- (4) Das unrichtige Abschlusszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen.

§ 31 Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung

- (1) Sind die Voraussetzungen für die Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung nicht mehr erfüllt oder weggefallen (z.B. Nachweis eines Plagiaten nach Abschluss des Studiums), so hat die Studien- und Prüfungskommission dies mittels Beschluss festzustellen. Die Verleihung ist durch den*die Rektor*in zu widerrufen und für nichtig zu erklären. Das unrichtige Abschlussdokument und die Urkunde sind einzuziehen.
- (2) Der*Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Studien- und Prüfungskommission zu geben. Die endgültige Entscheidung ist der*dem Studierenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Widerruf des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung erfolgt, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch
 - (a) gefälschte Zeugnisse
 - (b) gefälschte Urkunden oder
 - (c) schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSGerschlichen worden ist.
- (4) Die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung des Widerrufs eines akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung aufgrund eines Plagiaten in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit ist nur über einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig, weil Plagiate nach zehn Jahren verjähren.

Artikel II

§ 1 Studiengangsspezifische Bestimmungen

- (1) Gemäß Art. I § 1 Abs. 2 hat die seitens des Senates für das jeweilige Studium eingesetzte Studien- und Prüfungskommission „Studiengangsspezifische Bestimmungen“ zu erlassen. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung idgF und sind entsprechend kundzumachen.
- (2) Die erstmalige Erlassung von „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ hat auf Antrag eines Departments zur Entwicklung eines neuen Studiums und nach Genehmigung des

- Rektorats durch den Senat zu erfolgen. Der Senat hat für die Vorbereitung und Ausarbeitung der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ eine nicht entscheidungsbefugte Kommission (Curriculumskommission) einzusetzen.
- (3) Die Curriculumskommission ist ein temporär vom Senat eingesetztes Gremium, dessen Aufgabe die inhaltliche Konzeption und Antragserstellung für einen neuen Studiengang ist. Hierzu gehören insbesondere die Ausarbeitung des Curriculums und der Studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (4) Die Curriculumskommission besteht mindestens aus dem*der Antragssteller*in und dem*der Departmentleiter*in. Sind beide identisch so besteht sie neben dem*der Departmentleiter*in aus einer weiteren, fachlich für den einzurichtenden Studiengang kompetenten Person aus der Professor*innengruppe oder dem wissenschaftlichen Personal. Zudem ist ein Mitglied des Zentrum für Innovative Lehre und Didaktik hinzuziehen. Die Einsetzung der Curriculumskommission erfolgt per Senatsbeschluss. Die vom Senat bestellten Mitglieder der Curriculumskommission sollen nach Möglichkeit weitere Angehörige des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an der Entwicklung des Studiengangs beteiligen. Möglich ist weiters die Hinzuziehung interner und externer Berater*innen. Eine entsprechende Erweiterung der Curriculumskommission benötigt keinen Senatsbeschluss, ist dem Senat aber zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Den in der Verfassung vorgesehenen weiteren Gremien der UMIT TIROL ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den jeweiligen „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ zu geben.
- (6) Für Änderungen von „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ ist die jeweils eingerichtete Studien- und Prüfungskommission zuständig. Diese sind dem Senat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ haben insbesondere zu enthalten:
1. Qualifikationsprofil;
 2. Besondere Zulassungsbedingungen, Studienzulassungsprüfung, Aufnahmeverfahren;
 3. Studienjahr, Studienleistungen;
 4. Curriculum (u.a. Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibung);
 5. Spezifische Anforderungen für Abschlussarbeit und -prüfung;

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das Qualifikationsprofil ist jener Teil der „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“, der beschreibt, welche wissenschaftlichen Fachkompetenzen sowie überfachlichen Kompe-

tenzen (fachübergreifend-methodische, personale und soziale) die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben. Sie orientieren sich an den jeweiligen beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen und Europäischen Qualifikationsrahmens².

- (2) Das Qualifikationsprofil bildet die Grundlage für die Festlegung der Lernergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module. Die jeweilige Studien- und Prüfungskommission hat die Passung der Lernergebnisse der einzelnen Lehrveranstaltungen/Module zum Qualifikationsprofil sicherzustellen.
- (3) Das Qualifikationsprofil soll so ausführlich wie erforderlich und so knapp wie möglich formuliert sein.

§ 3 Besondere Zulassungsbedingungen, Studienzulassungsprüfung, Aufnahmeverfahren

- (1) Neben den Zulassungsbedingungen nach Art. I § 4 können in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ – insbesondere für Universitätslehrgänge – besondere Voraussetzungen für die Zulassung vorgesehen werden.
- (2) Für Personen ohne allgemeine Universitätsreife kann eine Studienzulassungsprüfung zur Feststellung der Studienbefähigung für ein Bachelor-Studium an der UMIT TIROL eingerichtet werden.
- (3) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission hat zur Feststellung der Eignung der*des Studierenden ein Aufnahmeverfahren festzulegen, welches klar definiert ist und gewährleistet, dass eine faire und transparente Auswahl der Bewerber*innen entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Eingangskompetenzen stattfindet. Dabei ist in den „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ zu regeln, an welchen (fach)spezifischen Kriterien sich ein derartiges Aufnahmeverfahren orientiert. Teile von derartigen ein- oder mehrstufigen Verfahren können u.a. sein: Bewerbungs- oder Motivationsschreiben, Self-Assessment, mündliche oder schriftliche Eignungstests.

² Vgl. Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) sowie Empfehlung des Rates der Europäischen Union vom 22. Mai 2017 betreffend des Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

§ 4 Studienjahr, Studienleistungen

- (1) Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission hat den Zeitraum, in dem Lehrveranstaltungen – innerhalb des Studienjahres – stattfinden, entsprechend festzulegen und jährlich kundzumachen.
- (2) Die Studienleistungen haben dem im Curriculum festgeschriebenen Arbeitsaufwand (Workload) zu entsprechen und werden nach erfolgreicher Absolvierung in ECTS-Credits angegeben.
- (3) Weiters können Praktika, Auslandsaufenthalte udgl. als zu erbringende Studienleistungen vorgesehen werden.

§ 5 Curriculum

- (1) Das Curriculum hat sich an der jeweils gültigen Senatsrichtlinie „Leitfaden Modulhandbuch“ sowie am Leitfaden der Europäischen Union zum Leistungspunktesystem ECTS an Hochschulen („ECTS Users‘ Guide“) idgF zu orientieren. Die Detaildarstellung des Curriculums in Form eines Modulhandbuches ist als Anlage den jeweiligen „Studiengangsspezifischen Bestimmungen“ beizuschließen.
- (2) Das Curriculum hat u.a. die folgenden Angaben zu enthalten:
 1. das ECTS-Credits-Ausmaß für das Studium (Bachelor-Studium: mind. 180 ECTS-Credits; konsekutives oder nicht-konsekutives Master-Studium: mind. 120 ECTS-Credits; Universitätslehrgang: mind. 60 ECTS-Credits);
 2. die Bezeichnung des Studiums und den zu verleihenden akademischen Grad bei akkreditierungspflichtigen oder nicht-akkreditierungspflichtigen Studien bzw. die akademische Bezeichnung bei nicht akkreditierungspflichtigen Studien und dessen/deren jeweilige Abkürzung;
 3. Regelstudiendauer, Studiengangshöchstdauer;
 4. die Module und die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Modulen sowie ihre Zuordnung zum Semester;
 5. Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibung samt den relevanten Prüfungsinformationen sowie dem Ausmaß an zu vergebenen ECTS-Credits;
 6. Fristen, in der bestimmte Studienleistungen zu erbringen sind;
 7. nähere Bestimmungen von Joint Programmes bzw. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung durchgeführt wird, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu der beteiligten Bildungseinrichtung.
- (3) In den Curricula können überdies festgelegt werden:
 1. die verpflichtende bzw. empfohlene Reihenfolge der Absolvierung der Module;

2. für Lehrveranstaltungen mit einer sachlich begründeten beschränkten Zahl von Teilnehmer*innen die Anzahl der möglichen Teilnehmer*innen (Teilungsziffer) sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze;
3. die Absolvierung eines Praktikums und geeigneter Ersatzformen.

§ 6 Spezifische Anforderungen für Abschlussarbeit und -prüfung

Die jeweils zuständige Studien- und Prüfungskommission hat nähere Einzelheiten über die Anforderungen an die schriftliche Abschlussarbeit bzw. den inhaltlichen Umfang und das zeitliche Ausmaß der mündlichen Abschlussprüfung zu erlassen und entsprechend kundzumachen. So kann auch die Möglichkeit der Erstellung von schriftlichen Abschlussarbeiten in einer Fremdsprache vorgesehen werden.

Artikel III

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese adaptierte Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie mit 01.10.2025 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen treten mit 30.09.2025 außer Kraft.

Hall in Tirol, den 13.05.2025

Univ.-Prof. Dr. Gerhard Müller
Vorsitzender des Senates der UMIT TIROL

Hall in Tirol, den 20.05.2025

Univ.-Prof. i.R. Dr. Rudolf Steckel
Interim. Rektor der UMIT TIROL

Noten-Umrechnungsschema der UMIT TIROL

Zur Sicherstellung der Transparenz des UMIT TIROL-Notensystems hat der Senat der UMIT TIROL per Beschlussfassung vom 09.04.2013 nachfolgenden Schlüssel zur Umrechnung des bis Wintersemester 2012/2013 gültigen UMIT TIROL-Notensystems (kurz: A-F) in das mit Sommersemester 2013 eingeführte UMIT TIROL-Notensystem (kurz: 1-5) verabschiedet. Ggst. Umrechnungsschlüssel ist ausschließlich für die UMIT TIROL-weite Verwendung vorgesehen.

UMIT TIROL-Umrechnungsschema

Note	Bedeutung	ECTS Notenpunkte alt (n)	Notenpunkte neu
1	Sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)	95 – 100 (A)	$91 + ((n - 95) / 5) * 9$
2	Gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)	85 – 94 (B)	$81 + ((n - 85) / 9) * 9$
3	Befriedigend (eine den Anforderungen im Wesentlichen entsprechende Leistung)	70 – 84 (C)	$71 + ((n - 70) / 14) * 9$
4	Genügend (eine Leistung, die Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)	40 – 69 (D, E)	$60 + ((n - 40) / 29) * 10$
5	Nicht genügend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)	0 – 39 (F)	$n * (59 / 39) =$ $n * 1,51$

Akkreditiertes UMIT TIROL-Notenschema 1-5 (gültig ab dem Sommersemester 2013):

Note	Bewertung	Notenpunkte
1	Sehr gut (eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung)	91 – 100
2	Gut (eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung)	81 – 90
3	Befriedigend (eine den Anforderungen im Wesentlichen entsprechende Leistung)	71 – 80
4	Genügend (eine Leistung, die Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht)	60 – 70
5	Nicht genügend (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht)	0 – 59
mit Erfolg teilgenommen	Positive Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht zweckmäßig ist	
ohne Erfolg teilgenommen	Negative Leistung, wo eine genaue Differenzierung nicht zweckmäßig ist	

Vormaliges UMIT TIROL-Notenschema A-F (gültig bis Ende Wintersemester 2012/2013):

Note	Bewertung	Notenpunkte
A	Ausgezeichnet (eine hervorragende Leistung)	95 - 100
B	Sehr gut (eine besonders gute Leistung)	85 - 94
C	Gut (eine überdurchschnittliche Leistung)	70 - 84
D	Befriedigend (eine durchschnittliche Leistung)	55 - 69
E	Ausreichend (eine den Mindestanforderungen entsprechende Leistung)	40 - 54
F	nicht bestanden	0 - 39